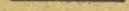
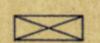
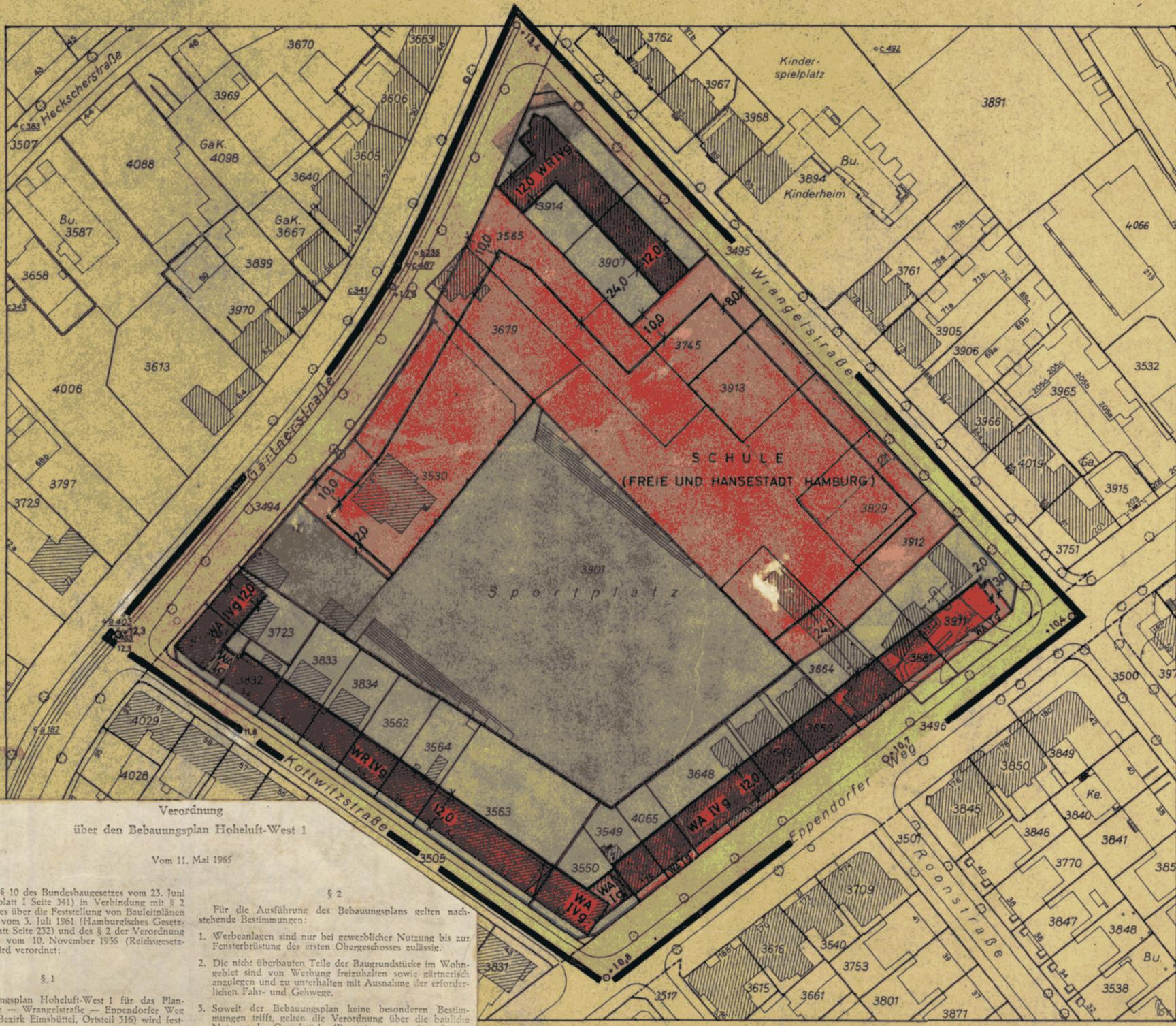


HOHELUF - WEST 1

BEBAUUNGSPLAN HOHELUF - WEST 1

-  GRENZE DES PLANGEBIETES
-  STRASSENLINIE
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
-  DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
-  ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
-  WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE**
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
-  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
-  BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
-  ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- o +12,3 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
-  VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 HOHELUF - WEST 1
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 316

HAMBURG, DEN 30.4.1965
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Hamburg, den 14. Mai 1965
[Signature]

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 11. Mai 1965 (GVBl. S. 88) In Kraft getreten am 21. Mai 1965

Verordnung
 über den Bebauungsplan Hoheluft-West 1
 Vom 11. Mai 1965

§ 1
 Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302, n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 11. Mai 1965.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 34 10 08

Archiv
 Nr. 22971

Verordnung
über die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze
an der Oberelbe

Vom 11. Mai 1965

Auf Grund des § 19 Absatz 7 des Hamburgischen Wegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) und des § 11 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) wird verordnet:

§ 1

(1) Güter, die gelöscht worden sind oder verladen werden sollen, dürfen auf den öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen am rechten Ufer der Oberelbe zwischen der östlichen hamburgischen Landesgrenze (km 588,0) und Oortkaten (km 607,5) bis zu 14 Tagen ohne Erlaubnis gelagert werden, wenn dadurch der Lösch- und Ladeverkehr nicht behindert wird. Die Güter müssen mindestens 3,50 m von der Wasserseite des Platzes entfernt gelagert und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

(2) Dung, Sielschlamm und ähnliche Stoffe dürfen ohne Erlaubnis nur auf hochwasserfreien Stellen und bis zu 24 Stunden gelagert werden.

§ 2

(1) Die Lösch- und Ladeplätze dienen in erster Linie dem Güterumschlag.

(2) Wasserfahrzeuge, die weder löschen noch laden wollen, dürfen an ihnen nur anlegen, wenn dadurch der Umschlagbetrieb nicht behindert wird. Fahrzeuge, die auf Ladung warten, Ladung gelöscht haben oder erst später löschen wollen, müssen anderen Fahrzeugen, die Güter sofort umschlagen wollen, Platz machen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können nach § 102 des Hamburgischen Wassergesetzes mit Geldbußen gehandelt werden.

§ 4

Die Verordnung über den Verkehr auf den öffentlichen Lösch- und Landeplätzen in den Marsch- und Vierlanden vom 23. Juli 1928 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2131 - e) wird auf Grund des § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 mit der Änderung vom 3. März 1964 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 20100 - b; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1964 Seite 52) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Mai 1965.

Verordnung
über den Bebauungsplan Hoheluft-West 1

Vom 11. Mai 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hoheluft-West 1 für das Plangebiet Gärtnerstraße — Wrangelstraße — Eppendorfer Weg — Kottwitzstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 316) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Mai 1965.